

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Projekt G.016220887

Erneuerung Gleis Obernjesa - Rosdorf

DB InfraGO AG

Region Nord

Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (I.IA-N-P 3)

Lindemannallee 3

30173 Hannover

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	6
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	7
0.1	Angaben zur Baustelle	7
0.1.1	Lage der Baustelle.....	7
0.1.2	Besondere Belastungen.....	8
0.1.3	Vorhandene Anlagen	8
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	8
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	8
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	8
0.1.3.4	Oberbau	10
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle.....	10
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	12
0.1.6	bleibt frei.....	12
0.1.7	bleibt frei.....	12
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen.....	12
0.1.9	Baugrund	13
0.1.10	Bleibt frei	13
0.1.11	Bleibt frei	13
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	13
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	13
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	14
0.1.15	bleibt frei.....	14
0.1.16	bleibt frei.....	15
0.1.17	Hindernisse.....	15
0.1.18	Kampfmittel.....	15
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	15
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittlräumung.....	16
0.1.19	Baustellenverordnung.....	16
0.1.20	Auflagen Dritter.....	16
0.1.21	bleibt frei.....	16
0.1.22	Vorarbeiten des AG	16
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	16
0.2	Angaben zur Ausführung.....	17
0.2.1	Bauablauf	17
0.2.2	Erschwernisse	18
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	18
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)	18

0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG.....	18
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	18
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	19
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	19
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	19
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	19
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	19
0.2.10	bleibt frei.....	19
0.2.11	bleibt frei.....	19
0.2.12	bleibt frei.....	19
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	19
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	19
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	20
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	21
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	21
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	22
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	22
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	23
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	24
0.2.15.2.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	24
0.2.15.2.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer.....	25
0.2.15.2.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle ..	25
0.2.15.2.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung.....	26
0.2.15.2.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	27
0.2.15.2.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen.....	28
0.2.15.2.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	28
0.2.15.2.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung.....	28
0.2.15.2.9	Deklarationsanalytik.....	29
0.2.15.2.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	30
0.2.15.2.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren	30
0.2.15.2.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle.....	31
0.2.15.2.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	32
0.2.15.2.10.4	Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung	33
0.2.15.2.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	34
0.2.15.2.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	34

0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	24
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan.....	35
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	35
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	36
0.2.20	bleibt frei.....	36
0.2.21	bleibt frei.....	36
0.2.22	bleibt frei.....	36
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	36
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	37
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	38
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	38
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	38
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	38
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	38
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	38
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich.....	38
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	39
0.2.32.1	Absteckung.....	39
0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	39
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	39
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	40
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	41
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	41
0.4.1	Nebenleistungen.....	41
0.4.2	Besondere Leistungen.....	41
0.5	Technische Bearbeitung.....	41
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	41
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	41
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	41

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Anlagen:

- | | |
|------------------------------|---------|
| - Messradprotokoll | 3.03.01 |
| - LINA-Auszüge | 3.03.02 |
| - Sperrpausen | 3.03.03 |
| - lvmg-Pläne | 3.03.04 |
| - Stoffermittlung | 3.03.05 |
| - Trassierungsentwürfe | 3.03.06 |
| - Anforderung und Muster BAP | 3.03.07 |
| - Kampfmittel | 3.03.08 |
| - Masttafel | 3.03.09 |
| - BÜ-Pass | 3.03.10 |

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	Gleiserneuerung mit BR, PSS Obernjesa - Rosdorf: Gleiserneuerung (Fließbandverfahren): 3.296 m Gleiserneuerung (konventionell): 741 m Planumsverbesserung (konventionell): 435 m

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Niedersachsen

Stadt/Landkreis: Kreis Göttingen

Lage im Netz:

Strecke: Strecke 3600-1 Frankfurt (M) Hbf - Göttingen

von Obernjesa bis Rosdorf

von km 238,294 bis km 242,375

Lage des Bahnkörpers:

Leichte Dammlage

An den Baubereich grenzen:

Landwirtschaftliche Flächen

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über BÜ und Randwege

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

Per Schiene

Per Straße (BÜ km 239,617 und km 238,410)

Aufgleisungsmöglichkeiten:

BÜ km 238,410 an der Angerstraße

BÜ km 239,617 Landstraße zwischen Sieboldshausen und Niedernjesa „K30“

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Die für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren. (optional nach regionaler Erfordernis und Möglichkeit).

Folgende Gleise, welche in der Anlage Baubetriebliche Angaben genannt sind, stehen dem BauAN nicht für Abstellungen zur Verfügung, sondern sind explizit nur für die Materialgestaltung vorgesehen.

Bf. Göttingen Gl. 303, 304, 82

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis befinden: Siehe Anlage 3.03.01

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Es gilt beiliegender LiNa-Auszug, Anlage 3.03.02

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard G120 81-120 Güterverkehr

Streckenklasse D4 - 22,5t/8,0 t/m

Streckenbelastung 148,261 Lt/Tag

Abweichende maximale Last auf Bauwerken (Brücken/ Durchlässe/ Viadukte) im Baugleis und zuführenden Streckenabschnitten für Maschinen in Arbeitsstellung:

Max Belastung EÜ km 241,391 – km 241,397:

Achslastfolge von max. 4 Achsen mit je 30 t im Abstand von $a \geq 1,80$ m

Abstand von ≥ 10 m zu weiteren Lastgruppen mit Achslasten $\leq 22,5$ t und Abstand von $a \geq 1,80$ m.

Die Lasten aus dem Ein- und Ausfädelvorgang dürfen nicht auf Brücken und nicht vor Flügelende bzw. im Abstand von ≤ 10 m hinter dem Überbau auftreten (der größere Wert ist maßgebend).

Raupenfahrwerke sind bis 70 t möglich.

Bei abweichenden Abmessungen oder anderen Fahrzeugen, ist eine erneute Anfrage erforderlich.

Im Bereich der folgenden Durchlässe darf der Gleisumbau nicht mit Großmaschinen erfolgen:

- DL km 238,625
- DL km 239,000
- DL km 239,400

- DL km 240,751
- DL km 241,986
- DL km 242,215

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis: vzg= 160 Km/h

Nachbargleis vzg= 160 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: 1.310 m

Größte Überhöhung: 70 mm

Größte Längsneigung: <= 5,066 ‰

Gleisabstände:

zum Gleis 3600-2: km 238,279 - km 238,419 = 4,5m

km 238,419 - km 241,603= 4,0m

km 241,603 - km 242,376= 4,5m

0.1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung:

von km	bis km	Länge [m]	Oberbauform vorhanden	Oberbauform einzubauen
GE + PSS Obernjesa – Rostorf km 238,294 – km 242,375 (4.037m)				
238,272	238,294	22	W-60-B70-1667	SE2 60E2
238,294	238,341	47		W14K-900-60E2-B70-1667
238,341	238,391	50		W14K-900-60E2 R350HT-B70-1667
238,391	238,429	38		W14K-900-60E2 R350HT- B90 -1667
238,429	238,543	114		W14K-900-60E2 R350HT-B70-1667
238,543	238,608	65		W14K-900-60E2-B70-1667
238,608	238,640	32		W14K-900-60E2-B70 So -1667
238,640	238,987	347		W14K-900-60E2-B70-1667
238,987	239,019	32		W14K-900-60E2-B70 So -1667
239,019	239,595	576		W14K-900-60E2-B70-1667
239,639	241,376	1.737		W14K-900-60E2-B70-1667
241,376	241,412	36		W14K-900-60E2-B70 So -1667
241,412	241,658	246		W14K-900-60E2-B70-1667
241,658	241,968	310		W14K-900-60E2 R350HT-B70-1667
241,968	242,003	35		W14K-900-60E2 R350HT-B70 So -1667
242,003	242,363	360		W14K-900-60E2 R350HT-B70-1667
242,363	242,375	12		W14K-900-60E2-B70-1667
242,375	242,400	25		SE2 60E2

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Angaben zum Bahnübergang während der Bauarbeiten:

BÜ km 238,410 / Angerstraße:

- Streckenkilometer 238,410
- Feldweg (sonstige Straßen und Wege mit Fahrverkehr)
- Sperrung:
 Umbau: Fr. 24.04.2026 bis Fr. 15.05.2026 durchgehend von 03:00 Uhr bis 21:00 Uhr
 DUA: Fr 10.07.2026 – So. 12.07.2026 schichtweise 21:50 – 05:30

- Ampelanlage erforderlich? Nein
- für Fußgänger und Radfahrer ist ein Provisorium herzustellen
- Straßenlastträger: Feldmarkinteressentenschaft Obernjesa
- Herr Hermann Kulle, 05509 2104

BÜ km 239,617 / Schwarze Erde K30:

- Streckenkilometer 239,617
- Kreisstraße
- Sperrung:
Umbau: Fr. 24.04.2026 bis Fr. 15.05.2026 durchgehend von 03:00 Uhr bis 21:00 Uhr
DUA: Fr 10.07.2026 - So. 12.07.2026 schichtweise 21:50 - 05:30
- Ampelanlage erforderlich? Nein
- für Fußgänger und Radfahrer ist ein Provisorium herzustellen
- Straßenlastträger: Landkreis Göttingen
Herr Stemmwedel,
Tel. 0551/525-2246,
stemmwedel@landkreisgoettingen.de
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

Eingleisstelle:

Der Bahnübergang (BÜ) bei km 239,617 ist als Eingleisstelle vorgesehen. Dieser muss für Stopf- und Schweißarbeiten gegebenenfalls ausgebaut werden.

Der Auftragnehmer (AN) ist angewiesen, den BÜ für Fachdienstarbeiten wieder einzubauen.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

keine besonderen Anmerkungen

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Fläche 1:

Fläche im Bahnhof Göttingen Rbf neben Gleis 82
km 106,2 bis 106,6 (Str. 1732) rechts der Bahn
Größe: ca. 3.500 m², Schotterfläche, Bahngrund

Montageflächen:

entfällt

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z. B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.
(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

Für alle Lager- und Bereitstellungsflächen gelten folgende Regelungen als vertraglich festgelegt und mit den Einheitspreisen abgegolten:

Der AN ist Betreiber dieser Flächen.

Der AN hat unbefestigte Flächen grundsätzlich fach- und sachgerecht zur Nutzung herzurichten (z. B. Aufschottern mit Trennschicht zum darunter befindlichen Boden). Die Herrichtung der Flächen erfolgt in Abstimmung mit der Umweltfachlichen Bauüberwachung.

Der AN hat die genutzten Bereitstellungs- und Lagerflächen entsprechend des Urzustandes wiederherzustellen.

Durch den AN sind u.a. folgende Dokumentationen durchzuführen und dem AG zu übergeben:

- Dokumentation des Ist-Zustandes vor Inbetriebnahme
- Laufende Dokumentationen während des Betriebes
- Dokumentation des Zustandes nach Wiederherstellen der genutzten Flächen.

Die Beräumung von Bereitstellungsflächen, Lager- und Montageflächen hat innerhalb von 6 Wochen nach der letzten Umbausperrung zu erfolgen.

Der AN hat selbstständig dafür zu sorgen, dass die zu nutzenden Flächen seinen Ansprüchen und denen der AG-seitig bestellten Nutzer genügen (Entsorger). Erreichbarkeit mit Sattel-LKW muss sichergestellt sein. LKW müssen wenden können und max. 50 m rückwärts rangieren.

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde untersucht.

Das Baugrundgutachten liegt noch nicht vor.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Belange des Bodenschutzes:

Die bauausführende Firma ist zu einem sachgerechten und sorgfältigen Umgang mit Öl, Schmier-, und Treibstoffen verpflichtet. Ebenso ist eine regelmäßige Wartung der Fahrzeuge in Form einer ständigen und gewissenhaften Überwachung bzw. Überprüfung der Baumaschinen auf Leckagen sicherzustellen.

Gewässerschutz:

Gewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Betankungen benötigter Baumaschinen sind nur auf entsprechend befestigten Flächen, die einen Eintrag in das Erdreich bzw. das Grundwasser verhindern, zulässig.

Denkmalschutz:

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Bodendenkmale sind im Vorhabenbereich nicht bekannt. Sollten unerwartet Funde freigelegt werden, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren.

Lärmschutz:

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 12 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Der AG bestellt einen Baulärmverantwortlichen (BLV), dieser kontrolliert und dokumentiert die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Baulärm. Der Baulärmverantwortliche hat uneingeschränktes Recht die Baustelle zu betreten und nimmt bei Bedarf an Baubesprechungen teil. Der AN hat den BLV bei erforderlichen Behördenabstimmungen zu beteiligen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Artenschutz:

Sollten Gehölzentfernungen erforderlich werden, sind diese außerhalb der Brutzeiten, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

So sind hier vorbereitende Vegetationsarbeiten, wie bspw. der Freischnitt von Lichtraumprofilen für die Logistik, bis zum 28. Februar einzuplanen und umzusetzen.

An die Bereitstellungsflächen und die Baustelleneinrichtungsfläche angrenzende Bäume müssen nach Maßgaben der RASP-LP 4 und nach DIN 18920 geschützt werden. Beschädigungen der Baumkronen und Wurzeln sind unter allen Umständen zu vermeiden. Der Schutz besteht aus dem Aufstellen eines fest verankerten 2 m hohen Zaunes. Die abgezaunten Flächen sollen so groß wie möglich gehalten (Richtwert: 1,5 m über die vorhandene Kronenbreite des Baumes) und die Bäume vor Verdichtung durch Baufahrzeuge und Lagermaterialien geschützt werden. Bei beengten Verhältnissen sollten die Stämme mit einem Stammschutz aus Holzbrettern lückenlos verschalt werden. Dabei sind zwischen Brettern und Stamm Polsterelemente, wie z.B. Drainagerohr, zum Abpuffern anzubringen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Vorfeld werden die Gehölzbereiche als Bautabuzonen ausgewiesen.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe Anlage 3.03.01

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z. B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Es wurde der Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln bestätigt. Der Kampfmittelverdacht konnte durch die Luftbildauswertung nicht ausgeschlossen werden. In den Bereichen von Gleis Obernjesa-Rosdorf, km 238,279 – km 238,600 und 242,366 – km 242,376 besteht der Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung.

Georadarmessung/Oberflächensondierung

Im Auftrag des AG wird eine Georadarmessung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Es wird von 35 Verdachtspunkten ausgegangen.

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Der AN führt nach dem konventionellen Gleisrückbau eine vollflächige, punktuell Bodeneingreifende Kampfmittelräumung durch. Hierfür sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

1. Visuelle Absuche des Abschnitts, Entfernung von oberflächlich sichtbarem Kleineisen und metallischen Abfällen
2. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung im Schotterbett vor dessen Ausbau unter Einsatz von Metallsuchgeräten (MSG), ggf. auch Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 30cm.
3. Erteilung Arbeitsfreigabe für lagenweisen Schotterausbau und Kampfmitteltechnische Fachaufsicht beim Ausbau des Schotters. Punkt 2 und 3 bis Erreichen des Planums wiederholen.
4. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung auf dem Planum nach Ausbau des Schotters unter Einsatz Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 1,0m
5. Dokumentation der Arbeiten und Ausstellung Kampfmittelfreigabebescheinigung.

Der AG übergibt hierfür vor der Ausführung ein auf den Bauablauf des AN angepasstes Räumkonzept, sowie eine Gefährdungsabschätzung.

Freizumessende Abschnitte/Anlagen:

- km 238,279 – km 238,600 KMV (321m)
- km 242,366 – km 242,376 KMV (10m)

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Die Gestellung durch den AN

Die Gestellung einer baubegleitenden Fachaufsicht für Kampfmittelräumarbeiten, die den Vorgaben gemäß SprengG, insbesondere § 20 SprengG entspricht, obliegt dem AN.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist zwingend das jeweilige Länderrecht bzgl. Räumung zu beachten.

Es ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der sich der Bergungsablauf der Kampfmittelräumung und die erbrachten Leistungen ergeben.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

Für die Baustellenordnung/SiGe-Plan ist durch den AN eine Gefährdungsbeurteilung für die von ihm durchzuführenden Arbeiten bis 1 Woche vor der T12-Besprechung der leitenden Bauüberwachung zu übermitteln.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

keine besonderen Anmerkungen

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

siehe Punkte 0.2.1 „Bauablauf“ und 0.2.23 „Betriebliche Angaben“

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

Art der Arbeiten und Fristen:

1. Übergabe Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung, Maschinen- und Geräte-
liste, Liste aller Ersthelfer auf der Baustelle, Nachweis jährliche UVV Unterweisungen
zum Erstellen eines SiGE Plans durch die leitende Bauüberwachung.
Abgabe: 14 Werktage vor der T12-Besprechung
2. Übergabe Materialbestellung, Liefertermine (Oberbau Mengen und Termine inkl. Ent-
sorgung – alle Bauabschnitte)
Abgabe: spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung
3. Baustelleneinrichtungsplan zu allen Zwischenlagerflächen,
Abgabe: 4 Wochen nach Auftragserteilung
4. Trassenanmeldungen für Logistikfahrten müssen durch AN mind. 12 Wochen vor
Nutzungstermin beim Vertrieb bestellt werden, BÜW ist in Kopie zu setzen.
5. Die Bettungsarbeiten sind vor dem Gleisumbau auszuführen.
6. Die Bearbeitung der Neuschienen hat innerhalb der Umbausperrung zu erfolgen.
7. Übergabe Engstellenmessung erfolgt bis 5 Werktage nach Bauende an die benannte
Stelle der DB InfraGO AG RB Nord.
8. VOB-Abnahme nach Durchführung aller ausgeschriebenen Leistungen (incl. DUA
und Si-Schleifen)

Bautechnologie:

Zusammenfassung der Angaben aus dem LV bei unterschiedlichen Bauverfahren:

Von km	Bis km	Läng e (m)	Ggf. Bau- werk	Bautechnologie Gleis	Bautechnologie Bettung	Bautechnologie Plv
238,294	238,600	306	Verdacht auf Kleinmunition	konventionell	konventionell	-
238,600	239,595	995		GMT	GMT	-
239,639	241,940	2.301		GMT	GMT	-
241,940	242,375	435	Verdacht auf Kleinmunition + PSS	konventionell	konventionell	konventionell

Abhängigkeit von Leistungen anderer**Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:**

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten wie folgt:

Umbauabschnitt	von		bis	
Umbauanfang	24.04.2026	03:00	24.04.2026	11:00
Umbauende	15.05.2026	09:00	15.05.2026	21:00

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Arbeitsunterbrechungen:

bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)**0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG**

bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kuppel- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z. B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
Asphalt aus BÜ	Auftragnehmer	0.2.15.2
Gummiplatten aus BÜ	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z. B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Material	Verwendung	Abholung per	Ort
Altschwellen (konv. Bereich) km 238,294 bis km 238,600 km 241,940 bis km 242,375	Entsorgung	LKW	Bereitstellungsfläche Göttingen
Altschwellen aus Fließbandverfahren km 238,600 bis km 241,940	Entsorgung	Spezialwagen der Versorgung	Tarifpunkt
Bettungsrückstände, Altbettung, Boden	Entsorgung	LKW	Bereitstellungsfläche Göttingen
Schrott Schiene + Kleineisen	Entsorgung	LKW	Bereitstellungsfläche Göttingen

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

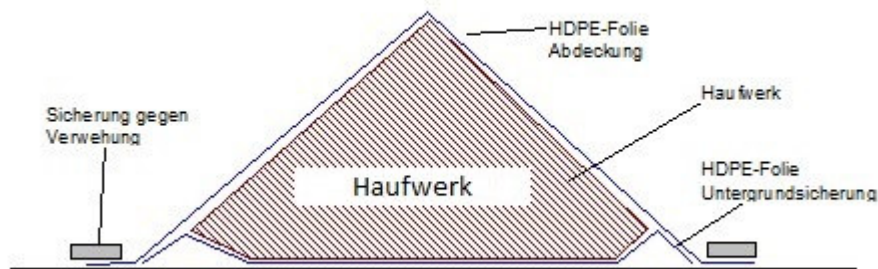
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2, GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

02.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z. B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z. B. Massenkonzep) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat auf der Baustelle (vor Ort) einen Abfallverantwortlichen der Baustelle (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position).

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für Probenahme, Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich nach DIN EN ISO / IEC 17025 zertifizierte bzw. durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle akkreditierte Nachauftragnehmer einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Nord, Projekt G.016220887 GE Obernjesa-Rosdorf
---	---

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)
---	------------------------

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z. B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z. B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG planfestgestellten BE-Flächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z. B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o. g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o. g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z. B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o. g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z. B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung auf Grundlage der Zuordnungswerte LAGA M 20 aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten und Einstufungen:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Einstufung nach LAGA M 20
Boden	170504	LAGA Z0, Z1, Z1.2, Z2
Gleisschotter	170508	LAGA Z0, Z1, Z1.2, Z2
Beton(bruch)	170101	LAGA Z0, Z1, Z1.2, Z2
Ziegel	170102	
Fliesen und Keramik	170103	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	170107	

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen/ Einstufungen nach anderen Vorschriften, z. B. nach EBV oder BBodSchV vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG wird die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaukubatur gemäß LAGA untersuchen und klassifizieren lassen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen des Bauvertrages zuordnen zu können.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen **zur Beseitigung** größer LAGA Z2 auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z. B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbefange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

zu informieren.

0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

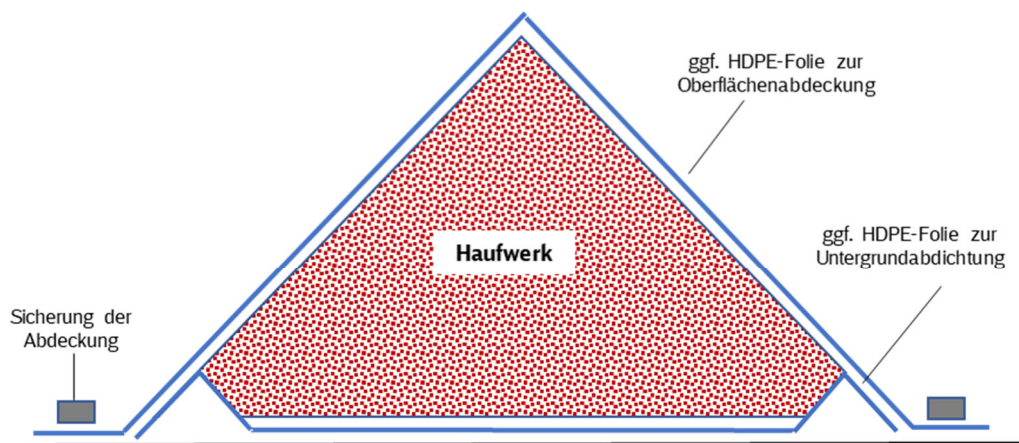
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2 bzw. GS2 und GS3/ RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdstoffen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengenermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG beigestellt. Der AN hat dazu die Durchführung jeder einzelnen baubegleitenden Analyse für alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter jeweils 21 Kalendertage vorher über den AG zu veranlassen. Der AN hat dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallverantwortlichen des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen sind zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter zu berücksichtigen (z. B. Siebschnitt bei 31,5 mm, Umrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Entsorgungsgenehmigung) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Verbleibsnachweis).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z. B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BlmSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzendes Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BlmSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen, einzuscannen und dem VE als Anhang beizufügen. Die Annahmeerklärung ist vom AN auszufüllen und mit folgendem Zusatz zu signieren: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: AN, siehe Original-AE im Anhang.“

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z. B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB rechtzeitig anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer und / oder Entsorger nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Lieferscheine / Wiegenoten in der Spalte des Beförderers und Entsorgers der verwendeten Registerbelege zu erfassen und diese in der Rolle des Entsorgers qualifiziert zu signieren.

Für die ordnungsgemäße Verbleibsdokumentation der entsorgten ngA ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der RB im eANV-System die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

0.2.15.2.10.4 Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung

Sofern der AN mittels der vorgesehenen LV-Position mit der Erstellung der erforderlichen Einbaudokumentation gemäß § 25 der ErsatzbaustoffVO für die von ihm in technische Bauwerke eingebauten mineralischen Ersatzbaustoffe beauftragt wurde, hat er diese elektronisch im System ZEDAL zu erbringen.

Der Auftragnehmer wird in diesem Fall vom AG als Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) festgelegt und hat für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ist diese ebenfalls vom AN im ZEDAL zu erstellen und ersetzt das Deckblatt, die Lieferscheine sind auch hier wie oben beschrieben zu erstellen.

Nach Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus durch den AG legt dieser eine elektronische Akte und das Deckblattformular in ZEDAL an, der AN hat dazu die entspr. Daten der MEB zuzuliefern. Der AN erstellt anschließend aus dem Deckblatt einen Muster-Lieferschein, und generiert daraus die benötigten Lieferscheine, vervollständigt und signiert diese elektronisch. Nach Abschluss des MEB-Einbaus ist die vollständige Dokumentation dem AG zu übergeben.

0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind dem AG die folgenden Unterlagen un-aufgefordert vorzulegen:

- Abfallrechtliche Verbleibsnachweise wie beschrieben (Kopien ausreichend)
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
Unterschotter	Fans	Tarifpunkt ÜSN	konv. GE
Oberschotter	Fc	Tarifpunkt ÜSN	
Betonschwellen	Res	Tarifpunkt	konv. GE
Betonschwellen	Spezialwagen	Tarifpunkt	GE im FLV
Schiene	LSE	Tarifpunkt	GE

Hinweis für Gleiserneuerung im Fließbandverfahren

Durch den AG werden die Wagengattungen Slps 462 - 464/468 und/oder Sps 466/466.1 bereitgestellt.

Sollte der AN davon abweichende Schwellenspezialwagen benötigen, so hat er die organisatorischen Vorkehrungen (z. B. Bereitstellung benötigter Übergabewagen oder/und Umladen) in eigener Verantwortung durchzuführen.

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z. B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig bereitgestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Bf Göttingen

Ab diesen Tarifpunkten hat der AN sämtliche logistische Leistungen zur Ver- und Entsorgung der Baustelle zu übernehmen.

Das Zusammenstellen / Rangieren der Arbeitszüge am Tarifpunkt und der Transport der Stoffe zur Baustelle eine Woche vor Baubeginn wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzurechnen. Die Überführungsfahrten vom Tarifpunkt zur Baustelle bzw. von der Baustelle zum Tarifpunkt müssen mit einer Geschwindigkeit von min. → 80 km/h durchgeführt werden.

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer entfällt

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.03.03 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfzüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Die angemeldeten Langsamfahrstellen wie in der Anlage 3.03.03 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Betriebliche Besonderheiten:

entfällt

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.03.03 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Zusammenfassung der Bettungsausführung:

von km	bis km	Länge [m]	Bettungsarbeiten	PSS
GE + PSS Obernjesa – Rostorf km 238,294 – km 242,375 (4.037m)				
238,294	238,600	306	BE (konv.) d= 30 cm, Schotter vor Kopf:40cm	entfällt
238,600	239,595	995	BR (FLV), d= 30 cm, Schotter vor Kopf:40cm	entfällt
239,639	241,940	2.301	BR (FLV), d= 30 cm, Schotter vor Kopf:40cm	entfällt
241,940	242,375	435	BE (konv.) d= 30 cm, Schotter vor Kopf:40cm	Ja, GTB noch nicht vorhanden

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Im Rand- / Rangierwegbereich ist der Regelquerschnitt bzw. die Vorgaben gemäß Ril 800.0130 einzuhalten bzw. herzustellen.

Rand- und Rangierwege, die im Zuge der Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogen wurden, sind nach dem Umbau wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Während der Fachdienstarbeiten am Ende der Sperrpausen ist durch den AN sicherzustellen, dass Kabel, die im Bereich des Randweges verlegt werden, bspw. Kabel eines Indusi-Magnets, in den neu zu erstellen Randweg eingegraben werden, sodass keine Stolpergefahr entsteht. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet, sondern ist in die Leistungsposition des Rand-/Rangierwegs einzukalkulieren.

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

siehe Punkt „0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten“

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

I.IA-N-I 3, Datenmanagement Region Nord,

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis 5 Werktage nach der Bauausführung zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Der AN verpflichtet sich die vsl. Abrechnungsmengen in iTWO mit jeder Abschlagsrechnung anzupassen und an die abrechnende Stelle des AG (Bauabrechnung) zu übermitteln.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

keine gesonderten Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.

Datenbestands- und änderungsbelege (DÄB) werden durch den AN erstellt, Leistung einzukalkulieren in die Baustellenlogistik.

Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.

Die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke zur Durchführung der 1. Hauptprüfung vor der VOB-Abnahme vorzulegen.

Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.

Es ist eine Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet IZ-Plan des AG durchzuführen.

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B.

nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfra.go.com/web/schiennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) digital und in 5-facher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan 2 Wochen vor Baubeginn ebenfalls als Datei und in 5-facher Ausfertigung in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.